

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Autonomie und Centralismus in der Gemeinde**

**Benz, Robert von**

**Innsbruck, 1895**

Einleitung

Gemeinde-Autonomie ( $\alpha\upsilon\tau\omicron\nu\omicron\mu\omicron\varsigma$ -rechtlich selbständig) ist das Recht der Gemeinde zur eigenen Regelung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Dagegen ist eine centralistisch organisierte Gemeinde jene, bei welcher ausschliesslich oder hauptsächlich die Staatsbehörde die Normen für die Gemeinde-Angelegenheiten ertheilt. Da wir uns eine moderne Gemeinde nur innerhalb eines Staatsganzen denken können, so ist natürlicher Weise ihre Autonomie, ihr Selbstbestimmungsrecht durch die staatlichen Gesetze gegeben und der Umfang der Autonomie durch diese Gesetze beschränkt. Nach der Verschiedenheit der staatlichen Gesetze ist somit auch Form, Inhalt und Umfang der Gemeinde-Autonomie in verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten verschieden. Trotz aller Verschiedenheiten lässt sich jedoch in verschiedenen Staaten wenigstens in den letzten 50 Jahren ein gemeinsamer und gleichartiger Grundzug der Gemeindeorganisation feststellen:

Eine Anzahl von Gemeinde-Ausschüssen oder Verordneten (*conseil municipali*) bilden die Legislative; aus diesen werden der Bürgermeister (Vorsteher, Schultze, *maire* etc.) und Gemeinderäthe (Stadträthe, Schöffen, *adjoints*) als Executive gewählt.

Die Befugnisse dieser Körperschaften und Functionäre sowie die Art ihrer Bestellung weichen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Staaten mehr oder weniger ab. Die Gesetzgebungen bestimmen jene Angelegenheiten, welche die Gemeinde selbst regelt und verwaltet. Ausser diesem „selbständigen Wirkungskreise“, wie sich unsere österreichischen Gemeinde-Ordnungen ausdrücken, müssen die Gemeinden auch andere Angelegenheiten über Auftrag der staatlichen Behörden besorgen. Während die Gemeinde bei den von ihr selbständig zu besorgenden Angelegenheiten von den staatlichen Be-

hörden unabhängig oder wenigstens nur indirect beeinflusst ist, ist sie bei den im Auftrage der staatlichen Behörde zu besorgenden Angelegenheiten direct der staatlichen Behörde unterstellt. Dieses Zwitterding der autonomen Gemeinde einerseits und der centralistischen Gemeinde als unterstes Staatsorgan andererseits finden wir in allen Gemeinde-Ordnungen wieder, nur die Vertheilung oder das Ausmass von Autonomie und Centralismus in der Gemeinde ist in den einzelnen Staaten und zu verschiedenen Zeiten (während der letzten 50 Jahre) verschieden. Es handelt sich also, um das Ding kurz beim richtigen Namen zu nennen, um das Mehr oder Weniger des staatlichen Einflusses auf die Gemeinde.

Wenn man die Gemeinde-Ordnungen seit den letzten 50 Jahren namentlich in Oesterreich vergleicht, so zeigt sich fortschreitend die Tendenz, den selbständigen Wirkungskreis zu erweitern und genauer zu präcisieren, andererseits die Gemeinde-Vorsteherung in den Angelegenheiten, die ihr selbst zu regeln und zu verwalten anvertraut wurden, unabhängiger von den staatlichen Behörden zu stellen.

Unsere Gemeinde-Ordnung vom 17. März 1849 Rgbl. 170 ist bereits von dieser Tendenz getragen; in den Angelegenheiten des, wie es in dieser Gemeinde-Ordnung heisst, „natürlichen Wirkungskreises“ (Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Strassen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau-, Gesindepolizei) entscheidet die Gemeinde unabhängig von der staatlichen Behörde und bildet der Kreisausschuss die zweite und letzte Instanz. Der staatlichen Behörde steht nur nach § 111 dieses Gesetzes zu, die in obigen Angelegenheiten getroffenen Verfügungen, falls durch dieselben das Gesetz verletzt würde, als ungesetzlich zu beheben.

Mit unserer Gemeinde-Ordnung vom 24. April 1854 Rgbl. 58 erfolgte allerdings ein Rückschlag zur vormärzlichen Zeit, indem für alle Angelegenheiten der Gemeinde die staatliche Behörde die nächste Instanz und Oberbehörde der Gemeinde bildete. In einer Reihe von Angelegenheiten des Gemeindevermögens und Gemeindehaushaltes musste der gefasste Beschluss des Gemeinderathes oder des Magistrates der Städte beziehungsweise des Ausschusses der Landgemeinden der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. In denselben Angelegenheiten konnte auch von der vorgesetzten Behörde ein Beschluss verlangt werden und im Falle der Weigerung die Entscheidung von

der vorgesetzten Behörde gefällt werden. Solche Angelegenheiten waren z. B. Feststellung des Voranschlages, des Personal- und Gebührenstandes, Zuschläge zu den directen und indirecten Abgaben, Gemeindeauflagen, Verpachtung von Grundstücken der Gemeinde, Aenderung der Gemeindegrenzen u. s. w.

Die jetzt giltigen Gemeinde-Ordnungen in den einzelnen österreichischen Kronländern, auf dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 Rgbl. 18 sich gründend, haben sich wieder der alten Tendenz zugeneigt und das beseitigt, was die Gemeinde-Ordnung vom 24. April 1859 Rgbl. 58 gegenüber dem autonomistischen Principe verbrochen hat. Es bildet in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises (freie Vermögensverwaltung, Armenwesen, Sicherheits-, Strassen-, Verkehrs-, Flur-, Lebensmittel-, Markt-, Gesundheits-, Gesinde-, Arbeiter-, Sitten-, Bau-, Feuerpolizei) der Landesausschuss, in einigen Ländern der Bezirksausschuss die zweite Instanz und sind diese Angelegenheiten der directen staatlichen Einflussnahme entzogen. Eine derartige Trennung der Gemeindeagenden in einen selbständigen und einen übertragenen (im Auftrage des Staates für diesen besorgten Angelegenheiten) Wirkungskreis wie in Oesterreich findet sich zwar in anderwärtigen Gemeinde-Ordnungen nicht ausdrücklich so genannt, wengleich sie insoferne auch besteht, als in gewissen Angelegenheiten eine autonome Oberbehörde an Stelle der Staatsbehörde tritt.

Vergleichen wir die jetzt geltenden österreichischen Gemeinde-Ordnungen mit den Gemeindegsetzen der andern Staaten des Continents, so ergibt sich, dass der staatliche Einfluss auf die Gemeinde bei uns am geringsten bemessen ist, während in der Republik Frankreich der Centralismus auf die Spitze getrieben ist. Zwischen diesen beiden Extremen reihen sich die Gemeinde-Ordnungen der übrigen Staaten ein.

Beispielsweise übt nach der Landgemeinde-Ordnung für die 7 östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 3. Juli 1891 Gesetz-Sammlung 233 der Landrath als Vorsitzender des Kreis Ausschusses die Aufsicht über die Gemeinde, unbeschadet der Einflussnahme des Kreis- und Bezirks Ausschusses, in allen Angelegenheiten aus und bilden die höhern staatlichen Behörden die Oberinstanzen für alle Angelegenheiten. Es entspricht dies somit theilweise den Einrichtungen, welche in Oesterreich durch die Gemeinde-Ordnung

vom 17. März 1849 getroffen wurden oder eher den noch centralistischer gefärbten Bestimmungen der Gemeinde - Ordnung vom 24. April 1859.

In Frankreich ist die *comune direct* dem staatlichen *préfet* und *soupréfet* unterstellt. Der staatliche Einfluss oder besser gesagt die staatliche Einmischung in die Verwaltung der Gemeinde geht so weit, dass jede wichtigere Verfügung bezüglich der Vermögensgebahrung der Gemeinde nur dann ausführbar ist, wenn sie vom *préfet* geprüft wurde; dahin gehören auch Feststellung einer neuen Baulinie, Erweiterung und Verengung von Plätzen, Strassen, Auffassung und Aenderung von Lebensmittel-Märkten. Ueberhaupt ist jeder *Municipalbeschluss* dem *soupréfet* anzuzeigen, damit er im Falle der Ungesetzlichkeit vom *préfet* annulliert werden kann. In den Angelegenheiten, die in Oesterreich zum grossen Theil nach den heutigen Gemeinde - Ordnungen zum „selbständigen Wirkungskreise“ gehören und der Einflussnahme der staatlichen Behörden entzogen sind, ist der *maire* als *chef de la policie direct* der Controle des Staates unterstellt und hat alle bezüglichen Vorschriften durchzuführen. Wenn jedoch die vom *maire* für Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe getroffenen Massregeln erfolglos geblieben sind, kann der *préfet* selbst für eine oder mehrere Gemeinden Massnahmen treffen. *Municipalbeschlüsse* über Annahme von Geschenken und Legaten bedürfen einer bezüglichen Bewilligung, eines *décret du préfet*. Jede ausserordentliche Einberufung des *Municipalrathes* ausserhalb der regelmässigen Versammlungstermine seitens des *maire* bedarf einer vorausgehenden Begründung gegenüber dem *préfet*.

Letzterer kann aus eigener Initiative jederzeit den *Municipalrath* zur Sitzung einberufen und während der Session dieselbe verlängern. Ueber locale Massnahmen kann der *maire* nur dann *Decrete* erlassen, wenn dieselben vom *soupréfet* autorisiert wurden. Bei Darlehens-ertheilung seitens der Gemeinden an Spitäler bedarf es der Einwilligung des *préfet*, unter Umständen des *président de la république*. Der Centralismus ist so enge geschnürt, dass bei Aufstellung des Budget's der grösseren Gemeinden die Intervention des *préfet* und in sehr grossen Städten des *président de la république* nothwendig ist. Beispielsweise wird das Budget vom *maire* zusammengestellt, vom *conseil municipal* beschlossen und vom *préfet* geregelt, dagegen bei sehr

grossen Städten vom Minister des Innern verfasst und vom président de la république genehmigt. Es können vom préfet beziehungsweise (in grossen Städten) vom président de la république Ausgaben verweigert werden; jedoch kann ausser bei nothwendigen Ausgaben das Budget nicht mehr belastet werden. Es ist somit der maire ein ausschliessliches Unterorgan des Staates und auch der conseil municipal der staatlichen Bevormundung gänzlich verfallen.

Ich mache diese Angaben bloss, um die Thatsache zu illustrieren, dass man über die Nothwendigkeit der Gemeinde-Autonomie nicht überall gleich denkt. Merkwürdiger Weise ist Oesterreich, das sonst durchaus nicht als der fortschrittlichste Staat am Continent gilt, in Gewährung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde so ziemlich am weitesten gegangen. Deshalb soll übrigens der österreichischen Gesetzgebung kein Vorwurf gemacht werden, denn in der Verwaltung muss auf specielle Verhältnisse mehr als auf Theorien Rücksicht genommen werden.

Die Selbständigkeit der Gemeinden ist jedoch bei jenen Gemeinde-Ordnungen, welche nicht nach rein centralistischem Grundsatz die ausschliessliche Oberhoheit des Staates über die Gemeinde statuieren, keine ausschliessliche; es sind gewisse höhere autonome Körper in diesen Fällen der Gemeinde übergeordnet, welche sowohl als Recursinstanz in bestimmten eigenen Angelegenheiten dienen und welche in speciellen wichtigeren Angelegenheiten (meistens der Vermögens- und Steuerverwaltung der Gemeinde) die Gemeindebeschlüsse genehmigen müssen, damit dieselben ausführbar sind. Solche Körperschaften sind die Bezirks-, Kreis-, Landesausschüsse. Die Ueberordnung solcher Körperschaften, welche nicht staatliche Organe sind, bildet somit keine Durchlöcherung des autonomistischen Principes; die Bestellung einer autonomen Körperschaft als überwachender Curator erscheint in wichtigeren Angelegenheiten namentlich vermögensrechtlicher Art für die Gemeinde sehr wohlthätig, um eine Verschleuderung des Vermögens hintanzuhalten und eine zweckmässigere und solidere Gebahrung im Gemeindehaushalte zu erreichen. So bestimmte schon der § 79 unserer (österreichischen) 49iger Gemeinde-Ordnung: Umlagen auf directe und indirecte Steuern, welche bei den ersten 10 % bei den andern 15 % der Steuer der Gemeinden übersteigen, sind an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden. Nach

§ 80 dieser Gemeinde-Ordnung ist der Gemeindeausschuss zur Aufnahme eines Darlehens gegen Rückzahlung aus dem ordentlichen Einkommen der Gemeindecassa, falls dieses Darlehen die Hälfte des einjährigen Betrages der Gemeindeeinkünfte übersteigt, an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden; falls dieses Darlehen den ganzen einjährigen Betrag der Gemeindeeinkünfte übersteigen sollte, war ein Landesgesetz nothwendig. Unsere heute giltigen Gemeinde-Ordnungen in Oesterreich bestimmen auch, dass 1. zur Veräußerung, Verpfändung oder bleibenden Belastung eines zum Stammvermögen oder zum Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache, 2. zur Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder, 3. zur Aufnahme eines Darlehens oder zur Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeglieder übersteigt, — die Genehmigung des Landesausschusses nothwendig sei. Sowohl in der 49er als in den heutigen Gemeinde-Ordnungen geht der Recurszug in den Angelegenheiten des natürlichen beziehungsweise des selbständigen Wirkungskreises an den Bezirks-, (Kreis-) oder Landesausschuss. Auch die preussische Gemeinde-Ordnung, welche einen ähnlichen Unterschied wie zwischen selbständigem und übertragenem Wirkungskreis nicht macht, stellt jedoch zur Beaufsichtigung und bezüglich des Recurszuges einerseits die staatliche Behörde, andererseits den Kreis Ausschuss auf. Letzterer hat in wichtigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Genehmigung zu ertheilen; so 1. zur Erhebung von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern, wenn der Zuschlag entweder 100% derselben übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf die einzelnen Steuergattungen vertheilt werden soll, 2. zur Erhebung besonderer directer Gemeindeabgaben, 3. zu Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere directe oder indirecte Gemeindeabgaben in ihren Grundsätzen verändert werden, 4. zur Einführung indirecter Gemeindeabgaben, 5. zur Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile des Gemeindebezirks, 6. wenn eine beschlossene Naturalleistung seitens der Gemeinde- Abgabepflichtigen allgemein in eine Geldleistung umgewandelt werden soll u. s. w.

Durch Beschluss des Kreis Ausschusses kann einzelnen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlages nachgelassen werden. Der Kreis Ausschuss hat alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises eine

Revision der Gemeinde-Rechnungen vorzunehmen. Diese letztere Function der Revision der Gemeinde-Rechnungen ist zwar in der österreichischen 49ger Gemeinde-Ordnung nicht speciell erwähnt, sie erwächst aber ohnehin aus dem Aufsichtsrechte der Bezirksausschüsse; dagegen haben die Landesausschüsse (Bezirksausschüsse) nach den jetzt in Oesterreich giltigen Gemeinde-Ordnungen das Recht, für die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeinde-Stammvermögens und des Gemeinde-Stammgutes zu sorgen und können zu diesem Zwecke Aufklärungen verlangen und Abgeordnete an Ort und Stelle zur Handhabung dieses Aufsichtsrechtes entsenden. Wenn auch das Recht der Revision der Gemeinde-Rechnungen im Gesetze nicht besonders normiert ist, lässt es sich aus dem Aufsichtsrechte der Landesausschüsse ableiten und wird von diesen auch jederzeit in Anspruch genommen. Die rein centralistischen Gemeinde-Ordnungen, wie die französische und die österreichische 59ger Gemeinde-Ordnung kennen natürlich eine solche überwachende Thätigkeit einer höheren autonomen Körperschaft über die Gemeinde nicht.

Aehnlich wie bezüglich der Selbständigkeit der Gemeinde verhält es sich auch bezüglich der Wahl und Bestellung der Gemeinde-Functionäre. Betrachten wir zunächst die österreichische Gesetzgebung:

Nach der Gemeinde-Ordnung vom 17. März 1849 wurden wie heute aus den Wählern nach Wahlkörpern die nach dem Gesetze erforderliche Zahl von Gemeindeausschüssen und von diesen und aus diesen der Bürgermeister und 2 Gemeinderäthe gewählt, ohne dass es einer Bestätigung oder Ernennung bedurfte.

Nach der Gemeinde-Ordnung vom 24. April 1859 Rgbl. 58 wurden in den Städten behufs Wahl des Bürgermeisters von den Wahlberechtigten eine bestimmte Anzahl Gemeindevertreter (eine Art Wahlmänner) und von diesen und aus diesen 3 in den Ternavorschlag gewählt, aus welchen dann der Bürgermeister in der Landeshauptstadt durch den Kaiser, in den übrigen Städten durch die Landesstelle ernannt wurde; der direct gewählte Bürgermeister-Stellvertreter sowie die gewählten Magistratsräthe (Executivorgane der Gemeinde) bedurften vor ihrer Amtswirksamkeit der Besätigung der Landesbehörde; ferner bedurften auch die von den Gemeindevertretern und aus diesen (Wahlmänner) gewählten Stadtverordneten (Legislative der Gemeinde) der Bestätigung der polit. Behörde I. Instanz.

In den Landgemeinden wurden aus und von den Wählern 3 in den Ternavorschlag für die Vorsteherstelle gewählt und aus diesem Ternavorschlag wurde der Vorsteher von der Kreisbehörde ernannt; die gewählten Beigeordneten der Landgemeinden bedurften dagegen der Bestätigung der polit. Behörde I. Instanz.

Nach den jetzt giltigen Gemeinde-Ordnungen (auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 Rgbl. 18) werden aus den Wählern nach Wahlkörpern die Gemeindeausschüsse und von diesen und aus diesen der Bürgermeister (in Städten) beziehungsweise der Gemeinde-Vorsteher und die Gemeinderäthe gewählt, ohne dass eine Bestätigung oder Ernennung erforderlich wäre. Bei jenen Städten, die nicht der allgemeinen Gemeinde-Ordnung unterliegen, sondern für die ein eigenes Statut besteht, ist in diesem Statut durchwegs bestimmt, dass nach vorgenommener freier Wahl der gewählte Bürgermeister der Bestätigung des Kaisers bedarf. Diese Bestätigung wird jedoch fast nie versagt.

Im centralistischen Frankreich ordnet das Gesetz vom 5. April 1884 die Wahl von 12—36 Municipalrätthen je nach der Grösse der Gemeinde an. Von diesen und aus diesen wird der maire und die adjoints gewählt. Nach vollzogener Wahl wird das Resultat an der mairie angeschlagen, bedarf jedoch noch der Bestätigung seitens des *soupréfect*.

Nach der preussischen Landgemeinde-Ordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 wählen die Gemeindegewähler in 3 Wahlkörpern eine bestimmte Anzahl Gemeindeverordnete und diese wählen aus den Gemeindegliedern 1 Vorsteher und 2—6 Schöffen. Bei Gemeinden über 3000 Einwohner kann auch ein besoldeter Gemeinde-Vorsteher (auch ausserhalb der Gemeindeglieder) gewählt werden. Der Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen müssen jedoch vor ihrer Amtswirksamkeit vom Landrathe bestätigt sein. Die Versagung der Bestätigung kann jedoch nur mit Zustimmung des Kreis Ausschusses erfolgen; indessen kann der Landrath unter Zustimmung des Kreis Ausschusses einen Stellvertreter ernennen.

Man sieht, dass in Oesterreich auch bei der Wahl der Gemeinde-Functionäre sich der Staat am wenigsten Einfluss gewahrt hat, indem bezüglich der Landgemeinde weder im Gesetze von 1849 noch von 1862 eine Bestätigung des Gemeinde-Vorstehers normiert ist; —

eine Bestätigung finden wir nur bei den grösseren Städten (mit eigenem Statut), wo diese Einrichtung sich von der Wirksamkeit des 59ger Gemeindegesetzes erhalten hat. Letzteres hatte vorübergehend bezüglich aller Gemeinden die Ernennung beziehungsweise Bestätigung eingeführt.

Wenn ich mich bei dem Vergleiche mit ausländischen Gemeindegesetzen an die Beispiele von Frankreich und Preussen halte, so geschieht dies aus dem Grunde, um einerseits den extremen Centralismus Frankreichs vor Augen zu führen, anderseits weil sich die gemässigte preussische Gemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 um so mehr zu einem Vergleiche eignet, als sie eines der neuesten Gemeindegesetze darstellt und als Preussen eine musterhafte stramme Verwaltung hat.

Es dürfte sich wohl auch noch lohnen, kurz die Disciplinarmittel und Zwangsmassregeln zu erwähnen, welche die besprochenen Gemeindegesetze gegenüber den Gemeinde-Vorstehern, übrigen Gemeinde-Functionären und Gemeindebeamten festsetzen.

Unser provisorisches Gemeindegesetz vom Jahre 1849 führt deren gar keine an.

Die centralistische Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1859 normierte im § 102 folgendes: Vernachlässigt eine Gemeinde, ungeachtet der an sie ergangenen Erinnerung, oder verweigert sie ihre gesetzlich obliegende Verpflichtung zu erfüllen, so wendet die vorgesetzte Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises die zur Erzielung der gesetzmässigen Ordnung durch die Gesetze eingeräumten Massregeln an und trifft auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe. Ausser dieser allgemein gehaltenen Bestimmung ordnete der § 177 an, dass der Bürgermeister und die Stadtverordneten beim Eintreten von Gründen, welche vom Amte eines Gemeinderathes für immer oder zeitweilig ausschliessen, je nach der Dauer dieser Gründe, für immer oder zeitlich ihres Amtes verlustig werden sollen und zwar hatte jene Instanz, welche die Ernennung aus den durch Wahl Nominierten oder die Bestätigung der Gewählten vorgenommen hatte, auch diesen Amtsverlust auszusprechen. Diese Gründe sind in der Gemeinde-Ordnung angegeben; sie sind zum Beispiele: gerichtliche Verurtheilung, Concurs, Steuerrückstände, gewisse Anstellungen u. s. w. Dasselbe gilt auch bei den Landgemeinden sowohl bezüglich der ge-

wählten Functionäre als auch bezüglich der ernannten Beamten und Diener.

Nach § 177 konnte auch wegen Verletzung der Amtstreue oder wenn ungeachtet wiederholter Ermahnungen eine grobe Vernachlässigung der Amtspflichten zur Last fiel, die Amtsentsetzung des Bürgermeisters und der Stadtverordneten durch jene staatliche Oberbehörde stattfinden, welche die Ernennung oder Bestätigung vorgenommen hatte. Die bleibend angestellten Bürgermeister und Gemeindebeamten waren wie Staatsbeamte zu behandeln und galten für deren Suspension, Degradierung und Entlassung die Bestimmungen, welche für Beamte des Staates massgebend waren. Im Allgemeinen hatte jene Behörde, welche die Ernennung vorgenommen hatte, auch die Entscheidung. Nach § 251 konnte die vorgesetzte Behörde gegen städtische Beamte, Gemeinderäthe und Stadtverordnete wegen Pflichtverletzung mit Ordnungsstrafen bis zu 50 fl. und gegen die Diener mit Arrest bis 10 Tage, bei den Landgemeinden bis zu 20 fl. beziehungsweise (gegen die Diener) bis zu 6 Tagen Arrest vorgehen und die Entlassung oder Degradierung von der ernennenden Behörde oder Körperschaft verlangen. Der Minister des Innern konnte auch den städtischen Gemeinderath, der Landeschef den Gemeinde-Ausschuss der Landgemeinden auflösen. Die Bürgermeister der Städte und die Vorsteher der Landgemeinden waren für ihre Handlungen und Unterlassungen haftbar und hafteten, insoweit auch einen Untergebenen ein Verschulden traf, zu ungetheilter Hand mit diesem.

Nach den jetzigen österreichischen Gemeinde-Ordnungen steht bei Verletzung der Pflichten des selbständigen Wirkungskreises den Landesausschüssen oder den Bezirksausschüssen (in Böhmen und Galizien) das Recht zu, gegen die Gemeinde-Vorstehung Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. (in Kärnthen, Steiermark bis zu 100 fl.) zu verhängen; dasselbe Recht steht denselben gegenüber ausgetretenen Mitgliedern der Gemeinde-Vorstehung zu, um sie zur Rechnungslegung, Amtsübergabe und Erfüllung der ihnen aus ihrem Amte auferlegten Verpflichtungen zu verhalten.

Die politische Behörde erster Instanz kann wegen Pflichtverletzung in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises Gemeinde-Vorsteher mit Strafen bis zu 20 fl. (in einzelnen Ländern bis zu 100 fl.) belegen und eventuell auf Kosten und Gefahr der

Gemeinde ein geeignetes Organ bestellen, welches die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises besorgt. Bei grober Verletzung und fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten können auch von der politischen Landesstelle einvernehmlich mit dem Landesausschusse die Mitglieder der Gemeinde-Vorsteherung ihres Amtes entsetzt werden; in einzelnen Ländern steht dieses Recht dem Landesausschusse allein zu. Die politische Landesstelle kann die Gemeinde-Vertretung auflösen gegen Offenlassung des Recurses an das Ministerium. Nach unseren heutigen Gemeinde-Ordnungen wird ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert oder dessen Eintritt in den Ausschuss unzulässig gemacht hätte. Nach dem Gesetze vom 15. November 1867 Rgbl. 131 zieht nämlich eine Verurtheilung zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahl's, der Veruntreuung, der Theilnehmung an derselben und des Betruges (§ 460, 461, 463, 464 St.-G.) den Verlust der Mitgliedschaft bei Gemeinde-Vertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen nach sich.

Nach der preussischen Landgemeinde-Ordnung für die 7 östlichen Provinzen vom Jahre 1891 stehen dem Landrathe und dem Regierungspräsidenten gegen den Gemeinde-Vorsteher, gegen Schöffen und Gemeindebeamte Ordnungsstrafen zu; gegen dieselben hat jedoch noch ein Recurs an die der verhängenden Behörde zunächst übergeordnete Behörde statt; gegen die genannten Functionäre kann das Verfahren wegen Entfernung aus dem Amte vom Landrathe oder vom Regierungspräsidenten eingeleitet werden und es wird dann die Entscheidung vom Kreisausschusse beziehungsweise dem Oberverwaltungsgerichte gefällt. Unterlässt oder verweigert eine Landgemeinde die gesetzlich oder behördlich festgestellten Leistungen in den Voranschlag einzustellen, oder als ausserordentliche Ausgaben zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Einstellung in den Voranschlag beziehungsweise Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe, wogegen jedoch der Gemeinde die Klage beim Bezirksausschusse offen steht.

In dem französischen Gesetze ist angeordnet, dass der conseil municipal durch motiviertes Decret des président de la république nach Verhandlung im Ministerrathe aufgelöst werden kann; im Dring-

lichkeitsfalle kann jedoch der préfet den conseil municipal mittelst motivierten Decretes suspendieren, hat sich jedoch gleichzeitig beim Minister des Innern zu rechtfertigen. Im Falle der Auflösung oder Demission des gesammten conseil municipal übernimmt über Decret des président de la république eine specielle Delegation die laufenden und dringenden Geschäfte desselben; sie kann jedoch weder Personalfragen lösen, noch sich in's Budget einmengen. Führt der maire die Geschäfte nicht so, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, so kann der préfet es selbst vornehmen oder durch einen Delegierten vornehmen lassen. Der préfet kann den maire und die adjoints auf 1 Monat, der Minister des Innern auf 3 Monate suspendieren; ausserdem kann der président de la république dieselben ganz ihres Amtes entheben, in welchem Falle Neuwahlen auszuschreiben sind. Die Gemeindebeamten werden vom maire bestellt und enthoben. Dagegen hat gegenüber den Flurwächtern und den Polizeiorganen der Gemeinde die Staatsbehörde insoferne Einfluss, als der maire diese Functionäre bestellt und der préfet dieselben bestätigt, ferner insoferne als der maire sie suspendieren, während sie nur der préfet absetzen kann.

Aus dem Vorgeführten können wir uns bereits ein Bild dessen entwerfen, was eine autonome Gemeinde einerseits, eine centralistisch bevormundete Gemeinde andererseits ist. Wir haben auch gesehen, dass es eher vollkommen centralistisch verwaltete Gemeinden, als ausschliesslich autonom verwaltete Gemeinden gibt. Meistens findet sich ein Gemenge von autonomen und centralistischen Verwaltungseinrichtungen, ein Mehr oder Weniger vom Einen oder Andern. Es handelt sich jetzt um die Frage, wem der Vorzug zu geben sei, der Gemeinde-Autonomie oder der centralistisch-staatlichen Verwaltung. Die Vortheile der autonomen Verwaltung sind bedeutende. Wenn ich im folgenden zur Aufzählung der für die Gemeinde-Autonomie namhaft gemachten Vortheile schreite, so stelle ich mir die autonome Gemeinde nicht als vollkommen selbstständig und unabhängig von jeder Aufsicht und jeder Controle vor; sondern ich habe eine autonome Gemeinde-Verwaltung mit Ueberordnung eines andern autonomen Verwaltungskörpers höherer Ordnung vor Augen, an welchen der Instanzenzug geht und welchem ein gewisser, überwachender Einfluss eingeräumt ist, wie er in den meisten Ländern mit autonomen Gemeinde-Einrichtungen sich findet (Bezirks-, Kreis-, Landesvertretung oder -Ausschuss).